

Musteranträge

# Aufenthaltsbestimmungsrecht

[www.familienrecht.de](http://www.familienrecht.de)  
Ein kostenloser Service des  
Deubner Verlags © 2013

**Deubner**  
Recht & Praxis



## IMPRESSUM

© 2013 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung  
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

### Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Sitz in Köln  
Registergericht Köln  
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH  
Sitz in Köln  
Registergericht Köln  
HRB 37127  
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG  
Oststraße 11, D-50996 Köln  
Fon +49 221 937018-0  
Fax +49 221 937018-90  
kundenservice@deubner-verlag.de  
www.deubner-recht.de

Amtsgericht  
Familiengericht  
...  
Straße, Hausnr./Postfach  
PLZ Ort

### **Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1671 BGB**

der ...

– Antragstellerin –

gegen

...

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte/r: ...

Verfahrenswert: 3000 €.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin wird **beantragt**,

das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die gemeinsamen Kinder der Beteiligten ..., geb. am ..., ..., geb. am ..., und ..., geb. am ..., auf die Antragstellerin zu übertragen.

#### **Begründung:**

Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind seit dem ... miteinander verheiratet. Seit dem ... leben sie getrennt i.S.d. § 1567 Abs. 1 BGB. Ein Scheidungsverfahren ist noch nicht anhängig. Aus der Ehe sind die gemeinsamen Kinder ..., geb. am ..., ..., geb. am ..., und ..., geb. am ..., hervorgegangen. Die elterliche Sorge steht beiden jeweils gemeinsam zu. Die Kinder leben in der Ehemwohnung bei dem Antragsgegner. Die Antragstellerin hat sich eine neue Wohnung gesucht, in die sie die drei Kinder aufnehmen möchte.

Die Antragstellerin ist als Sachbearbeiterin für ein Versicherungsunternehmen beschäftigt. Sie arbeitet in Teilzeit 30 Wochenstunden. Der Antragsgegner arbeitet als Informatiker ganztags. Er kommt werktags gegen 18:00 Uhr nach Hause.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist der Antragstellerin zu übertragen, da dies dem Wohl der Kinder am besten entspricht. Die Antragstellerin kann die Kinder täglich ab 16:00 Uhr betreuen.

(Weitere Begründung entsprechend den Besonderheiten des Falles.)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

(Muster eines Antrags auf Verbindung als Folgesache)

Amtsgericht  
Familiengericht  
...  
Straße, Hausnr./Postfach  
PLZ Ort

Geschäfts-Nr.: ...

### In der Familiensache

der ...

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte(r): Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...

gegen

den...

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte(r): Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...

wird **beantragt**,

das Verfahren zur Regelung des Sorgerechts für die Kinder ...,

in den Verbund mit dem Scheidungsverfahren zum Az.: ... einzubeziehen und die Sache zukünftig als Folgesache zu führen.

### **Begründung:**

Die Beteiligten streiten im Scheidungsverfahren über die Verpflichtung des Antragsgegners auf Zahlung von Betreuungsunterhalt für die Antragstellerin und von Kindesunterhalt. Als Folgesache ist außerdem das Wohnungszuweisungsverfahren für die eheliche Wohnung anhängig. Sowohl die Unterhaltsverpflichtung des Antragsgegners als auch die Frage, welchem der Beteiligten die eheliche Wohnung zuzuweisen ist, hängen davon ab, bei welchem Elternteil die Kinder zukünftig leben werden. Es ist deshalb angezeigt, über die elterliche Sorge im Verbund mit dem Scheidungsverfahren und den übrigen Folgesachen zu entscheiden.

Die Einbeziehung in den Verbund widerspricht dem Kindeswohl nicht. Gegenwärtig leben die Kinder ... (weitere Begründung entsprechend der Besonderheiten des Einzelfalls).

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt